

**Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von
allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden
(Wahlhelferentschädigungssatzung – WES)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Entschädigung
- § 2 Inkrafttreten

**§ 1
Entschädigung**

- (1) Wahlvorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt für
1. den Einsatz während der Anwesenheit im Wahllokal für
 - a) Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie
Schriftführerinnen und Schriftführer 30,-- €,
 - b) deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter 20,-- €,
 - c) Beisitzerinnen und Beisitzer 15,-- €;
 2. die zeitliche Inanspruchnahme durch die Ergebnisermittlung 10,-- €;
 3. Abholung und Überbringung von Wahlunterlagen vom und zum
Wahlamt jeweils 10,-- €.

Bei der Ergebnisermittlung gemäß Satz 2 Nr. 2 werden miteinander verbundene Wahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide jeweils gesondert berechnet.

(2) Wahlvorstandsmitglieder, denen von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber für den in Nürnberg geleisteten Wahldienst kein freier Tag gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Entschädigung einen Betrag von 40,-- €. Wahlvorstandsmitgliedern, die bei der Stadt beschäftigt sind, steht dieser Betrag dann zu, wenn sie auf den freien Tag verzichtet haben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nürnberg über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlaß von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (WahlhelferentschädigungsS – WHEntschS) vom 5. Juni 2001 (Amtsblatt S. 252) außer Kraft.